

Satzung für das Theater Hameln

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung - NGO – vom 22. August 1996, (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Stadt Hameln am 18.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Hameln – Theater - mit dem Sitz in Hameln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck dieses Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung kultureller Einrichtungen, z.B. Theater und Jugendtheater, verwirklicht.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Hameln – Theater- ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebs gewerblicher Art der Stadt Hameln – Theater – dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Hameln erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art der Stadt Hameln – Theater.

Die Stadt Hameln erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art der Stadt Hameln – Theater – oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Das darüber hinausgehende Vermögen fällt an die Stadt Hameln zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hameln, den 18. Dezember 2002

STADT HAMELN

Arnecke
Oberbürgermeister